

VERFÜGUNG

95

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. März 1986

Unterenstringen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nrn. 728/1984, 3511/1985 und 157/1986 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Unterenstringen am 14. Juni 1983 und 7. Juni 1985 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Unterenstringen erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Unterenstringen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 17. März 1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Unterenstringen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. März 1986

P1/K2

versandt: 30. April 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann